

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**betr. Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter
und ehrenamtlichen Richter
— Drucksachen 7/3550, 7/3781 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 98 Abs. 1 und Artikel 74 a des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

1. In Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 a Abs. 1 DRiG) sind

a) die Worte „Aufsichtführender Richter“ durch das Wort „Direktor“,

b) im Klammerzusatz die Worte „Aufsichtführender Richter des ...“ durch die Worte „Direktor des ...“

zu ersetzen.

2. Artikel 2 (Anlage III des 2. BesVNG) ist wie folgt zu ändern:

a) Zu Besoldungsgruppe R 1:

aa) die Worte „Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts ¹⁾“, „Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts ¹⁾“ und „Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts ¹⁾“ sind durch die Worte „Direktor des Amtsgerichts ¹⁾“, „Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾“ und „Direktor des Sozialgerichts ¹⁾“ zu ersetzen,

bb) die Fußnote ¹⁾ ist wie folgt zu fassen:

„¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.“

b) Zu Besoldungsgruppe R 2:

Die Worte „Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts ³⁾“, „Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts ³⁾“ und „Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts ³⁾“ sind durch die Worte „Direktor des Amtsgerichts ³⁾“, „Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾“ und „Direktor des Sozialgerichts ³⁾“ sowie die Worte „— als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — ²⁾“ jeweils durch die Worte „— als der ständige Vertreter eines Direktors — ²⁾“ zu ersetzen.

3. Artikel 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Buchstabe a sind die Worte „Aufsichtführender Richter“ durch das Wort „Direktor“ zu ersetzen.

b) In Satz 2 sind im Klammerzusatz die Worte „Aufsichtführender Richter des ...“ durch die Worte „Direktor des ...“ zu ersetzen.

Begründung

1. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1974 muß sich die Amtsbezeichnung „unverkürzt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr führen, insbesondere in der Anrede verwenden lassen“.

Dieser Anforderung wird die vorgeschlagene Bezeichnung „Direktor“ im Gegensatz zu der Bezeichnung „Aufsichtführender Richter“ voll gerecht. Sie entspricht auch von allen in Betracht kommenden Bezeichnungen am besten dem Gesichtspunkt der Klarheit und Verständlichkeit für den Bürger. Die Anknüpfung an die mit der Leitung des Gerichts verbundenen Aufgaben (die sich nicht auf die Führung der „Aufsicht“ beschränken) und die sich daraus ergebende Stellung entspricht den Gründen, aus denen das Bundesverfassungsgericht die bisherige Amtsbezeichnung der nicht zu Präsidenten ernannten Leiter eines Gerichts als mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar erklärt hat.

2. a) Nummer 1 des Vorschlags sieht in § 19 a Abs. 1 DRiG die Amtsbezeichnung „Direktor“ statt „Aufsichtführender Richter“ vor; der Klammerzusatz wird entsprechend angepaßt.
- b) Nummer 2 enthält die erforderlichen Änderungen zu Artikel 2 (Anlage III zum 2. BesVNG) zu Besoldungsgruppen R 1 und R 2. Die Änderung der Fußnote ¹⁾ der BesGr. R 1 (Buchstabe a, bb des Vorschlags) dient der Klarstellung.
- c) In Artikel 3 Abs. 1 ist die Übergangsregelung anzupassen (Nummer 3 des Vorschlags).